

LANIUS und das Volksbegehren Bundesjagdgesetz

Erhard Kraus

Unser Verein LANIUS ist zwar für die Pflege von Biotopflächen, wissenschaftliches Monitoring, Feldfaunistik und Artenschutz bekannt. Aber was hat LANIUS mit der Jagd zu tun? Nun, bei genauerem Hinsehen macht es schon Sinn, dass wir uns seit Gründung des Volksbegehrens Bundesjagdgesetz im Mai 2023 als Unterstützer für diese Sache engagieren. Sind doch gerade im nationalen Artenschutz, speziell bei Vögeln und Säugern, jagdliche Einwirkungen oft eine Ursache für den schlechten Erhaltungszustand von Arten. Zumindest aber können sie ein Faktor sein, die eine Bestandserholung verhindern oder deutlich verlangsamen. In vielen Regionen beeinträchtigen überbordende Wildbestände (v.a. Rotwild und Reh) die Waldverjüngung und gefährden die Schutzwälder (siehe Beitrag „Schutzwälder in Österreich – in Gefahr?“). Mancherorts werden wertvolle Lebensräume (insbesondere Trockenrasen und Magerwiesen) durch die Wühltätigkeiten von Schwarzwild stark in Mitleidenschaft gezogen. Beispielsweise führen auf den geschützten Serpentin-Trockenrasen im NSG Gurhofgraben, die Verbiss- und Wühlaktivitäten von Mufflon und Wildschwein regelmäßig zu Schäden.

Um Missverständnissen vorzubeugen: LANIUS ist nicht für eine Abschaffung der Jagd, sondern für ein zeitgemäßes Wildmanagement auf ökologischer Basis unter Einhaltung tierschutz-ethischer Standards. Und bei den Forderungen, die das Volksbegehren in 14 Punkten zusammengefasst hat, ist festgehalten, dass es in begründeten Fällen auch Ausnahmen geben kann. Es ist der Unwillen der Jagdverbände dringend nötige Reformen anzugehen, der solche

Aktionen wie das Volksbegehren nötig macht.

Ganz besonders deutlich wird das Dilemma mit der Jagd bei den prominenten Konfliktarten wie Braunbär, Luchs, Wolf oder Goldschakal. Diese Arten sind in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in verschiedenen Anhängen gelistet. Bei den streng geschützten Arten sind Ausnahmen vom Schutzregime in gut begründeten Einzelfällen, nach Alternativenprüfung und ohne Gefährdung des günstigen Erhaltungszustandes möglich. Jüngst wurde das für Österreich sogar vom EuGH in einer Erkenntnis bestätigt. Dennoch hindert das viele Landesregierungen in den Bundesländern nicht, Wölfe, Goldschakale oder Fischotter im Verordnungsweg zum Abschuss oder Fang freizugeben, ohne die sehr präzisen Auflagen der FFH-Richtlinie auch nur annähernd einzuhalten. Größtenteils gibt es nicht einmal ein landesweites oder nationales Monitoring der Bestandsentwicklung der betroffenen Arten, was ja eigentlich Grundlage jeder faktenbasierten Behördenentscheidung sein müsste. Österreich zählt hier zu den Schlusslichtern unter den EU-27, obwohl es sich selber gerne als Musterschüler im Umweltbereich sieht.

Was sind nun die inhaltlichen Schwerpunkte des Volksbegehrens?

Zentrale Anforderungen sind, dass die Jagd den gesamtgesellschaftlichen Interessen dienen und ökologisch-tierschutzgerecht erfolgen muss. Dem wird die in neun Landesgesetzen unterschiedlich geregelte Jagd derzeit in keiner Weise gerecht. Diese erlauben z.B. tierquälerische Jagdmethoden, Bejagung seltener oder gefährdeter Arten, Abschuss von Elterntieren mit Jungen oder Tötung von Hunden und Katzen. Nachfolgend werden die, aus Sicht von LANIUS, wesentlichen Forderungen dargestellt. Der vollständige Inhalt ist bei den Betreibern des Volksbegehrens nachzulesen:

Schonzeiten für alle jagdbaren Tierarten

Derzeit gilt in mehreren Bundesländern für einige Tierarten (z.B. Füchse, Marder, Iltisse) keine Schonzeit, d.h. sie können das ganze Jahr über getötet werden, selbst dann, wenn sie Junge zu versorgen haben. Jungtiere, die dadurch ihre Mutter verlieren, verhungern qualvoll. Die Bejagung von Vögeln in der Zeit der Fortpflanzung stellt auch für die nicht getöteten Tiere eine erhebliche Störung dar und hat negative Auswirkungen auf die Reproduktion.



Abb. 1: Auch Fischotter werden in Österreich im Verordnungsweg zum Fang und/oder Abschuss freigegeben. Foto: Erhard Kraus

Lösung: Für alle jagdbaren Tierarten muss jeweils eine Schonzeit gelten, die als Minimum gewährleistet, dass säugende Muttertiere bzw. fütternde Elterntiere nicht getötet werden. Jegliche Bejagung von Vögeln während der Balzzeit oder des Frühjahrszuges ist zu verbieten. Anzustreben sind lange Schonzeiten auch deshalb, weil dadurch das Angsterleben von Wildtieren minimiert wird. Durch lange Bejagungszeiten (wie derzeit) erzeugt der Mensch hingegen intensive Angst bei Wildtieren.

Gezüchtete Tiere dürfen nicht für die Jagd ausgesetzt werden

Vor allem Fasane und Stockenten werden noch immer zur Erhöhung der Jagdstrecke und zum Abschuss-Zeitvertrieb ausgesetzt. Einer nachhaltigen Populationsaufstockung dient das nachweislich nicht, ganz im Gegenteil sind die ausgesetzten Tiere von ihrer genetischen Konstitution bzw. Vorerfahrung für eine Aufstockung in der Regel ungeeignet.

Lösung: Das Aussetzen von Tieren darf nur nach strenger Biodiversitätsbeurteilung zur Populationsaufstockung mit genetisch, epigenetisch und von ihrer Vorerfahrung her geeigneten Individuen erfolgen, wobei – um einen nachhaltigen Erfolg zu gewährleisten – nicht nur entsprechende Begleitmaßnahmen durchzuführen sind, sondern eine regionale Totalschonung dieser Tierart zu verordnen ist, bis ein günstiger Populationszustand erreicht ist.

Das Ziel ist nicht die Begünstigung einzelner jagdlich interessanter Tierarten, sondern die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. einer höheren Biodiversität. Arten, in deren Reproduktion der Mensch eingreift, unterliegen anderen Selektionsregimen als freilebende Tiere. Die jeweiligen Zuchttiere entsprechen meist nicht den lokal angepassten Genotypen. „Populationsaufstockungen“ sind aus diesem Grunde immer heikel und können heimische Wild- bzw. Vogelvorkommen durch Einkreuzung genetisch gefährden.

Jagdbare Tierarten nach ökologischen Kriterien definieren

Die Listen an jagdbaren Tierarten sind nicht nur von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, sondern auch willkürlich und ökologisch unbegründet. In diesen Listen finden sich viele Tierarten, deren Bejagung unnötig und ungerechtfertigt oder sogar ökologisch schädlich ist.

Lösung: Die jagdbaren Tierarten sind nach klaren Kriterien in drei Managementstufen (Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzmanagement) einzuteilen. Als Vorbild hierfür kann die Regelung in § 7 des Jagdgesetzes von Baden-Württemberg dienen. Die ökologische Funktion aller Wildtiere ist anzuerkennen.

Dort, wo Bejagung aus Gründen des Wald- bzw. Biodiversi-

tätsmanagements erforderlich ist, sind Abschusspläne auf soliden Grundlagen (Wildeinflussmonitoring, Waldbegehungen, Kontrollflächen, Schältschadeninventur, Vegetationsgutachten) zu erstellen, die die Erhaltung und den Schutz der Artenvielfalt im Ökosystem in den Mittelpunkt stellen.

Gefährdete Tierarten sind zu schonen

Noch immer sind stark gefährdete Tierarten Bestandteil der Jagdgesetze. So nahmen z.B. die Bestände des Rebhuhns in Österreich in den letzten 20 Jahren um 75% ab. Dennoch wurden in den letzten vier Jagdsaisons insgesamt mehr als 9000 Rebhühner erschossen.

Lösung: Tierarten, die in Österreich oder EU-weit gefährdet oder von starken Populationsrückgängen betroffen sind, dürfen nicht länger bejagt werden.

Dazu gehören jedenfalls alle Arten, die als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft sind (z.B. Steppeniltis, Tafelente, Spießente), die in der BirdLife-Ampelliste in der roten Kategorie aufscheinen (z.B. Rebhuhn, Turteltaube), die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind (z.B. Wildkatze), oder die einen ungünstigen Erhaltungszustand im nationalen Bericht gemäß Art. 17 FFH-RL aufweisen.

Keine Verwendung von Bleimunition

Jährlich wird die Umwelt in Österreich durch Tonnen an Blei aus Munition vergiftet. Das ist eine Gefahr für die Umwelt (Bodenvergiftung), für Tiere und nicht zuletzt auch für Menschen (Bleiverunreinigung von Wildfleisch). Tiere, die einen Beschuss mit Bleischrot überleben, sterben oft anschließend qualvoll an Bleivergiftung. Adler und andere Tiere fallen dem Blei zum Opfer, wenn sie angeschossene Tiere oder Aas verzehren.



Abb. 2: Die kleine Braunbären-Population im Ötscher-Dürrenstein-Gebiet ist vermutlich durch illegale Verfolgung Anfang der 2000er Jahre wieder erloschen.
Foto: Erhard Kraus

Lösung: Vollständiges Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition

Nach einer Richtlinie der Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten sollte die Bleimunition bis 2017 in allen Lebensräumen durch nicht-toxische Alternativen ersetzt sein. In Österreich bekannten sich der Umweltminister und die Umweltlandesräte schon 2014 zum „Ausstieg aus der Verwendung bleihaltiger Munition“. Dennoch ist bisher nur in Feuchtgebieten die Verwendung von Bleimunition untersagt.

Ökologische Grenzen respektieren

In einigen Bundesländern sehen die Jagdgesetze verpflichtende Rot- und Rehwildfütterungen vor. Wenn Wildtiere ähnlich wie landwirtschaftlich genutzte Tiere gefüttert werden, bringt das eine Vielzahl an Problemen mit sich. Im Winter stellt sich der Stoffwechsel der Tiere um und ist dann nicht auf nährstoffreiches Futter ausgelegt. Im Bereich der Fütterungen können sich vermehrt Krankheiten (Parasiten, Tuberkulose usw.) ausbreiten. Letztlich zielt die Fütterung auf Trophäenmaximierung und vergrößert das Problem der Wildschäden im Wald. Österreich hat europaweit die höchsten Rot- und Rehwildichten, was der Entwicklung naturnaher Wälder entgegensteht.

Lösung: Schrittweises Beenden der verpflichtenden Winterfütterung bis 2030, danach generelles Fütterungsverbot; Wildtierdichten sollen dem Lebensraum angemessen sein. Allen Tierarten muss es möglich sein, tierartspezifische Verhaltensweisen auszuleben. Dazu gehören auch physiologische Überlebensstrategien im Winter. Das Angebot an Lebensräumen für Wildtiere und die Habitatqualität (v.a. Verfügbarkeit natürlicher Nahrung und Deckung) müssen wieder verbessert werden.



Abb. 3: Laut Mitteilung des NÖ Landesjagdverbandes werden Goldschakale in Niederösterreich, entgegen den Vorgaben der FFH-Richtlinie, ganzjährig als „Raubzeug“ verfolgt, obwohl kein günstiger Erhaltungszustand vorliegt. Foto: Gerhard Rotheneder

Fütterung ersetzt keinen Lebensraum. Rot- und Rehwildbestände, die aufgrund von Fütterung über die ökologische Tragfähigkeit der Lebensräume hinausgehen, schaden dem Wald und auch der Wildpopulation selbst. Stattdessen sollen die natürlichen Selektionsbedingungen (Evolution) soweit wie möglich zugelassen und damit die Gesundheit der Wildbestände gefördert werden.

Ausnahmen

Besondere Umstände können es punktuell erforderlich machen, von den oben genannten Grundsätzen abzuweichen. Dazu zählen extreme Notzeiten, die begrenzte Ausnahmen vom Fütterungsverbot erforderlich machen können.



Abb. 4: Einige der als gefährdet eingestufteten Entenarten wie z.B. die Tafelente (links im Vordergrund) sowie die Turteltaube (rechts) deren Bestand stark rückläufig ist, sind nach dem NÖ Landesjagdgesetz als „jagbare Federwildarten“ ausgewiesen.

Fotos: Wolfgang Schweighofer



Abb. 5: Seltene Greifvögel wie Seeadler sind immer wieder Ziel von Vergiftungsaktionen oder illegalen Abschüssen. Foto: Erhard Kraus

Wirksame Verfolgung von Wildtierkriminalität

Wildtierkriminalität, wie z.B. illegale Abschüsse von Adlern oder das Auslegen von Gift, wird derzeit kaum verfolgt. Wenn doch einmal ein Täter ausgeforscht wird, kommt er meist ohne oder mit einer geringfügigen Strafe davon. Somit besteht keine Abschreckungswirkung, was sich in konstant hohen Zahlen solcher Verstöße niederschlägt.

Lösung: Für eine wirksame Verfolgung von Jagdvergehen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Schulung von Staatsanwälten, Richtern und Verwaltungsbehörden in Bezug auf Jagdvergehen
- Reform des Jagdaufsichtssystems, inkl. externer Überprüfung (z.B. Umweltschutzverbände als Supervision)
- Kontrolle der Abschüsse („Grünvorlage“) durch Grundeigentümer; Kontrollorgane dürfen nicht die Jäger selbst sein
- Bei schwerer Wildtierkriminalität auch Sanktionierung der Pächter (z.B. mehrjähriger Entzug der Jagd Ausübungsberechtigung)
- Tote Exemplare nicht jagdbarer oder ganzjährig geschonter Arten müssen für wissenschaftliche Untersuchungen (z.B. Todesursachenforschung) und für Bundes- und Landesmuseen zugänglich gemacht werden.
- Verpflichtung für Präparatoren, dass sie Tiere gefährdeter Arten nicht ohne behördliche Bestätigung annehmen dürfen

- Wildtierkriminalität ist kein Kavaliersdelikt, das mit Achselzucken beantwortet werden kann! Das Problembewusstsein über die Folgen dieser kriminellen Verhaltensweisen ist leider unterentwickelt. Eine Bewusstseins-schärfung wird durch eine wirksame Verfolgung von Straftaten erreicht.

Ausblick

Allen im Volksbegehren tätigen Organisationen ist klar, dass es unabhängig vom Ergebnis mit einer einmaligen Aktion nicht getan ist. Das Bohren dicker Bretter erfordert bekanntlich einen langen Atem. Denn dem viel beschworenen Satz „Jagd ist angewandter Naturschutz“ kann man aus Sicht eines Umweltverbandes wie LANIUS wenig abgewinnen, solange der Reformwille bei den Jagdverbänden ausbleibt und die angesprochenen Konfliktpunkte unerledigt sind.

Kontakt: erhard.kraus@gmx.at

<https://bundesjagdgesetz.at>



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Lanius](#)

Jahr/Year: 2024

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): Kraus Erhard

Artikel/Article: [LANIUS und das Volksbegehren Bundesjagdgesetz 20-23](#)